

Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 16. Januar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12. November 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09. April 2013) wird wie folgt geändert:

Dem § 10 werden die folgenden Absätze 4, 5, 6 und 7 angefügt:

„(4) Bei einem Fachwechsel bis zum Beginn des Wintersemesters 2013/2014 gelten für beide Fächer und die Bildungswissenschaften weiterhin die Ordnungen des nichtmodularisierten Lehramtes. Bei einem Fachwechsel ab dem Wintersemester 2013/2014 finden für beide Fächer und die Bildungswissenschaften die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sowie die entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen in der jeweils gültigen Fassung vollumfänglich Anwendung. Es ist nicht gewährleistet, dass Lehrveranstaltungen aus höheren Semestern bereits vorgehalten werden.

(5) Bei einem Studiengangswechsel vom Lehramt an Haupt- und Realschulen ins Lehramt an Gymnasien gelten die entsprechenden Ordnungen des nichtmodularisierten Lehramtes, wenn die jeweilige Kohorte in dem Fachsemester, in das gewechselt werden soll, noch nach diesen Ordnungen studiert.

(6) Bei einem Hochschulwechsel finden die Ordnungen der nichtmodularisierten Lehramter Anwendung, wenn mindestens ein Semester voll angerechnet werden kann und wenn die jeweilige Kohorte in dem Fachsemester, in das gewechselt werden soll, noch nach dieser Ordnung studiert. Ansonsten gelten die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sowie die entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen in der jeweils gültigen Fassung unter Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen.

(7) In Wintersemestern kann nur in ungerade Fachsemester, in Sommersemestern nur in gerade Fachsemester immatrikuliert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte findet sie vollständig Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12. Dezember 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 16. Januar 2013, sowie im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung vom 12. Dezember 2012 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LehbildG M-V.

Greifswald, den 16. Januar 2013

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.04.2013